



Foto: iStock

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt man andere Personen, persönliche Angelegenheiten zu regeln, wenn man es selbst nicht mehr kann.

Vorsorgevollmacht im benachbarten Ausland

Es kann Situationen im Leben geben, in denen man nicht mehr fähig ist, selbst zu entscheiden. Dann müssen das andere übernehmen. **Doch ist eine Vorsorgevollmacht auch im Ausland gültig?**

Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Dinge selbst zu entscheiden: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und wo und wie wir in Zukunft leben möchten. Es kann jedoch im Leben eines jeden von uns zu Situationen kommen, in denen man nicht mehr entscheidungsfähig ist, zum Beispiel nach einem schweren Unfall. Dann müssen andere über einen entscheiden.

In solchen Fällen hilft es, wenn man auf eine Person seines Vertrauens zählen kann, die für einen handelt und seine persönlichen Interessen vertritt. Diese Möglichkeit bietet eine Vorsorgevollmacht. Mit ihr bevollmächtigt man eine andere Person, die persönlichen Angelegenheiten zu regeln, wenn man es nicht mehr selbst kann, wenn also der sogenannte Vorsorgefall eingetreten ist. Die Vorsorgevollmacht soll übrigens nicht mit der Patientenverfügung verwechselt werden. Mit dieser wird angeordnet, welche medizinischen Behandlungsmethoden man möchte und welche nicht.

Wirkung liechtensteinischer Vorsorgevollmacht im Ausland

Doch ist eine solche Vorsorgevollmacht überall gültig? Ausser Frage steht, dass eine nach liechtensteinischem Recht gültig errichtete Vorsorgevollmacht in Liechtenstein wirksam ist. Wie aber steht es im Ausland?

Diese Frage wird in erster Linie durch das jeweilige ausländische Recht beantwortet. Eine generelle Aussage kann daher nicht getroffen werden und eine Gesamtbetrachtung würde den Umfang dieses Artikels sprengen. Deshalb fokussieren wir uns vorliegend auf die drei Länder Liechtenstein, Schweiz und Österreich.

Österreich und die Schweiz haben sich im Gegensatz zu Liechtenstein dem Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen angeschlossen. Das Übereinkommen bestimmt die Rechtslage in den Vertragsstaaten eindeutig.

Geht es um eine liechtensteinische Vorsorgevollmacht, wirkt das Haager Übereinkommen nicht und es stellen sich verschiedene Fragen.

Klar dürfte aber sein: In Österreich wird bezüglich der liechtensteinischen Vorsorgevollmacht auf jenes Recht verwiesen, dem die Person angehört (Staatsbürgerschaft). Eine Vorsorgevollmacht eines liechtensteinischen Staatsbürgers, die nach liechtensteinischem Recht gültig errichtet wurde, wird also auch in Österreich Gültigkeit besitzen und anzuerkennen sein – auch, weil die Errichtungsvoraussetzungen vergleichbar sind.

In der Schweiz steht nicht die Staatsbürgerschaft, sondern der gewöhnliche Aufenthalt im Vordergrund: Eine in Liechtenstein gültig errichtete Vorsorgevollmacht ist auch in der Schweiz wirksam, wenn der Vollmachtgeber in Liechtenstein seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wirkung eines schweizerischen Vorsorgeauftrags im Ausland

Für schweizerische Vorsorgeaufträge (so heisst das Pendant der Vorsorgevollmacht in der Schweiz) ist die Rechtslage wieder relativ einfach, wenn Österreich als Vertragsstaat des Haager Übereinkommens

betroffen ist: Ein Vorsorgeauftrag eines Schweizer Staatsbürgers, der nach Schweizer Recht gültig errichtet wurde, hat auch in Österreich Gültigkeit und kann sogar ins österreichische zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen werden.

Wie steht es nun mit dem Schweizer Vorsorgeauftrag in Liechtenstein? Eine spezielle Regelung fehlt, weshalb eine allgemeine Auslegung nicht möglich ist. Wir sind aber, kurz gesagt, der Auffassung, dass der Vorsorgeauftrag in Liechtenstein gültig ist, sofern er in der Schweiz gültig errichtet wurde (das heisst, eigenhändig geschrieben, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet). Mit dem wirksamen Vorsorgeauftrag in der Hand kann der Bevollmächtigte also auch in Liechtenstein Verträge im Namen des Vollmachtgebers schliessen.

**Remo Mairhofer, Rechtsanwalt
Advokatur Ritter & Partner, Triesen
www.ritter-partner.li**

**Stefan Hassler, Rechtsanwalt
Vaduz
www.hassler.li**